

Satzung des Fördervereins Kita Manteuffelstraße e.V. Berlin Steglitz

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita Manteuffelstraße“ e.V. Berlin Steglitz. Mit der vorliegenden Satzung beantragt der Verein die Aufnahme in das Vereinsregister.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§2 Zweck des Vereins, Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung des Kindergartens bei der Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben
 - durch Bereitstellung finanzieller Mittel
 - durch die Förderung der Zusammenarbeit von Erziehern, Eltern und Kindern
- (2) Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere, soweit sie den durch den Träger zur Verfügung gestellten Rahmen überschreitet:
 - Wahrnehmung sozialer Aufgaben im Kindergartenbereich
 - Förderung und Durchführung von Kitaveranstaltungen
 - Finanzielle Hilfe bei der Beschaffung solcher Gegenstände, für die die Kita keine oder ungenügend Hausmittel zur Verfügung hat
 - Zuschüsse an bedürftige Kinder zu Veranstaltungen

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können nur Einzelpersonen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird mittels eines schriftlichen Antrags erworben, die der amtierende Vorstand im Folgenden anerkennt, wenn keine rechtlichen oder interessenschädigenden Belange der beantragten Mitgliedschaft widersprechen.
- (3) Durch die Unterschrift mindestens zweier Vorstandsmitglieder gilt die Mitgliedschaft als erworben.
- (4) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr werden von der Hauptversammlung festgelegt. Als Leitlinien sollen gelten:
 - Die Mitgliedsbeiträge sollten den individuellen Möglichkeiten der Mitglieder Rechnung tragen und in so fern frei wählbar bleiben, in der Höhe aber nicht unterhalb der Aufnahmegebühr liegen.
 - Die Aufnahmegebühr ist so gering wie möglich zu halten, muss aber gewährleisten, dass die der Mitgliedschaft entspringenden Bearbeitungskosten gedeckt sind, um nicht auf die eigentlichen Mitgliedsbeiträge zurückgreifen zu müssen; sie beträgt EUR 5,00.
- (5) Der Verein unterscheidet zwei Formen der Mitgliedschaft:
 - a) Die aktive Mitgliedschaft
 - b) Die passive Mitgliedschaft

Zu a) Die aktive Mitgliedschaft ist für jenen Personenkreis geschaffen, der durch die Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages als auch durch aktives Mitwirken an den Zielsetzungen des Vereins mitwirken möchte. Aus der Mitwirkung innerhalb der aktiven Mitgliedschaft ergibt sich die volle Stimmberechtigung bei allen Vereinsentscheidungen.

Zu b) Die passive Mitgliedschaft ist für Personen geschaffen, die aus individuellen Gründen heraus nicht am Vereinsleben teilnehmen möchten, sich aber mit den Zielen des Vereins identifizieren. Passivmitglieder können jederzeit das Vereinsleben mitgestalten, haben bei Vereinsentscheidungen aber kein Stimmrecht. Passivmitglieder benötigen keine Aufnahmegebühr.
- (6) Die Besetzung von Vorstandsämtern durch Passivmitglieder ist nicht möglich. Passivmitglieder werden in der Mitgliederliste des Vereins aufgenommen. Weitere Ansprüche an die von der Hauptversammlung festgelegten Vereinsleistungen bestehen nicht.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet automatisch zum 31.12. des Jahres in dem das Kind die Kindertagesstätte in der Manteuffelstraße in Berlin Steglitz verlässt, mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitgliedes.
- (2) Eine Kündigung muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand eingehen. Die Mitgliedschaft endet dann automatisch zum 31.12. des Jahres der Kündigung.
- (3) Der Ausschluss kann nur durch einen Beschluss der Mitgliedschaft vollzogen werden. Dies geschieht, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsziele agiert oder durch gravierendes Fehlverhalten dem Ansehen des Vereins schadet. Für einen Vereinsausschluss bedarf es einer einfachen Mehrheit bei der abstimmenden Mitgliederversammlung.
- (4) Für den noch nicht volljährigen Personenkreis gilt für den Ein- als auch für den Austritt die Notwendigkeit einer schriftlichen Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten. Sie haben als Aktivmitglieder volles Stimmrecht.

§6 Vereinsleistungen

- (1) Der Verein führt mindestens zweimal im Kalenderjahr eine Vereinssitzung durch. Auf selbiger werden aktuelle Themen und Probleme angesprochen und einer Lösung zugeführt.
- (2) Der Verein präsentiert sich in notwendigen oder selbst gewählten Zeiten der Öffentlichkeit. Diese Präsentation kann gesellschaftlichen, sozialen problembezogenen, politischen oder auch freizeitgestaltenden Charakter haben.

§7 Beiträge

- (1) Wie bei der Hauptversammlung festgelegt, wird der Mitgliedsbeitrag mindestens EUR 10,00 betragen. Um den organisatorischen Aufwand gering zu halten, legt der Verein eine jährliche Zahlungsweise nahe.
- (2) Die ebenfalls in der Hauptversammlung festgelegte Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder ist mit dem Vereinsbeitritt zu entrichten und beträgt EUR 5,00.
- (3) Über Stundung und Erlass von noch ausstehenden Beiträgen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Antrag auf Stundung hat schriftlich zu erfolgen. Die Vorstandsentscheidung ist unanfechtbar.

§8 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Fördervereins Kita Manteuffelstraße e.V. vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder sind gleichermaßen stimmberechtigt. Vorstandsentscheidungen finden ihre Gültigkeit bei einer einfachen Mehrheit.
- (3) Nur Aktivmitglieder können Vorstandsposten bekleiden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung im jährlichen Rhythmus gewählt. Für die Wahlbestätigung ist die einfache Mehrheit der Hauptversammlung nötig.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäfte der laufenden Amtsperiode. Die Entlastung erfolgt durch die Mitglieder der Jahreshauptversammlung.
- (6) Der erweiterte Vorstand besteht aus zwei Kassenprüfern. Alle beide werden im jährlichen Rhythmus von der Mitgliedschaft gewählt. Der erweiterte Vorstand kann im Bedarfsfall in den Vorstand nachrücken, wenn Vorstände ausfallen.
- (7) Der erweiterte Vorstand hat keine Vorstandsstimmrechte.
- (8) Mindestens zwei Personen aus dem Vorstand müssen dem Kita-Alltag entspringen, d.h. aus dem Bereich Erzieher, Eltern oder Kitaleitung.

§10 Geschäftsführung des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird im jährlichen Rhythmus gewählt.
- (2) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.
- (3) Unvorhersehbare Unkostenbeiträge können gegebenenfalls mit der Zustimmung der Mitgliedschaft erstattet werden.
- (4) Die Geschäftsadresse ist identisch mit der Adresse der Kita.

- (5) Sämtliche Ausgaben müssen dem Barguthaben des Vereins entstammen; die Deckungsfähigkeit muss gewährleistet sein.

§11 Hauptversammlung

- (1) Eine ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Tagungsort und Zeitpunkt sowie die zu erörternde Thematik werden spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung in schriftlicher Form bekannt gegeben.
- (2) Die Hauptversammlung wählt grundsätzlich den Vorstand.
- (3) Die Anträge an die Hauptversammlung müssen rechtzeitig gestellt worden sein, da sie den Mitgliedern zwei Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich mitgeteilt sein müssen.
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.
- (5) Über die Hauptversammlung und die aus ihr resultierenden Ergebnisse wird ein Protokoll erstellt. Dies ist sowohl vom Protokollanten als auch von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und zugänglich aufzubewahren.

§12 Befugnisse der Hauptversammlung

- (1) Satzungsänderungen.
- (2) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- (3) Wahl des Vorstandes.
- (4) Richtlinienaufstellung für ausgewählte Projekte.
- (5) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (6) Eine Änderung der Satzung ist unzulässig, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins beeinträchtigt werden würde.
- (7) Satzungsänderungen dürfen nicht ausschließen, dass auch Personen am Vereinsprogramm partizipieren, die nicht zur Mitgliedschaft gehören.

- (8) Satzungsänderungen dürfen nicht das Recht des Vereins beeinträchtigen, nach bestimmten Kriterien ausgewählte Kinder in besonderer Form zu unterstützen.
- (9) Satzungsänderungen dürfen nicht gegen juristische und gesellschaftliche sowie pädagogische Aspekte der Kita getroffen werden.
- (10) Satzungsänderungen bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit der Anwesenden.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch den Beschluss auf einer ordentlichen Hauptversammlung über Mitgliederabstimmung und der zusätzlich notwendigen Zwei-Drittel-Mehrheit aufgelöst werden. Der Antrag auf Auflösung muss einen Monat vorher bekannt gegeben werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bezirksamt Steglitz/Zehlendorf als Träger der Kita Manteuffelstraße, das es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Erziehung der Kinder in der Kita Manteuffelstraße zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindungen, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum des Kindes. Bei Austritt eines Mitglieds aus dem Verein werden dessen Daten gelöscht.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Berlin, den 07.03.2018

Neuer Vorstand

Daniel Voll
(1. Vorsitzender)

Stefanie Markscheffel
(2. Vorsitzende)

Alter Vorstand

Anna Stöckel

Lena Kloß